



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 49

Freitag, den 23. Dezember

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Feststellung gem. § 6 NUVPG (Neubau von zwei Schnellverladesilos auf dem Lagerplatz der Kreisstraßenmeisterei an der Straße „Am Postweg“ in Strackholt, Gemeinde Großefehn, und an der Hagermarscher Straße in der Samtgemeinde Hage). 208

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Wiesmoor. 209

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Hauptsatzung der Stadt Emden. 209

Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles der Ratsmitglieder, der Ausschussmitglieder im Sinne der §§ 71 (6) und 73 NkomVG, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung) 211

C Bekanntmachungen der Gemeinden

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997 212

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997 213

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung vom 18.12.1997 213

Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Norden zum 01.01.2010. 213

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 der Stadt Norderney. 213

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney 214

Betriebssatzung des Eigenbetriebes

„Technische Dienste Norderney“ 215

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 der Stadt Norderney 217

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Norderney (Hebesatzsatzung) 217

Satzung über die Erhebung eines Kurbbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbbeitragsatzung) 217

Satzung der Inselgemeinde Baltrum über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) 220

Betriebssatzung für den Kurbetrieb der Gemeinde Baltrum in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2011 222

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) 223

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbbeitragsatzung) 223

Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn. 224

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.12 des Flecken Hage 225

Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow. 226

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Gemeinde Ihlow. 227

Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist 229

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“ 230

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“ 230

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung) 231

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Krummhörn 232

Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn 235

Hauptsatzung der Gemeinde Wirdum. 236

Satzung der Gemeinde Wirdum über Aufwands-, Verdienstaufall- und Auslagenentschädigung 237

A. Bekanntmachungen des Landkreises

Feststellung gem. § 6 NUVPG

(Neubau von zwei Schnellverladesilos auf dem Lagerplatz der Kreisstraßenmeisterei an der Straße „Am Postweg“ in Strackholt, Gemeinde Großefehn, und an der Hagermarscher Straße in der Samtgemeinde Hage)

Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche – Kreisstraßenmeisterei Aurich – hat den Verzicht auf Planfeststellung bzw.

Plangenehmigung für den Neubau von zwei Schnellverladesilos auf dem Lagerplatz der Kreisstraßenmeisterei an der Straße „Am Postweg“ in Strackholt, Gemeinde Großefehn, und an der Hagermarscher Straße in der Samtgemeinde Hage beantragt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Änderung einer Kreisstraße.

Gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 NUVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, den 13.12.2011

Landkreis Aurich - Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Wiesmoor

Die Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, beantragt die Genehmigung für die Grabenverrohrung im Bereich des

Drosselweges 2 – 12 (Gemarkung Wiesmoor, Flur 25, Flurstück 38).

Die Länge der Verrohrung beträgt 160 m.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 13.12.2011

Landkreis Aurich – Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Hauptsatzung der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Die Stadt**
 - § 1 Name
 - § 2 Wappen, Farben und Siegel
- II. Der Rat der Stadt Emden**
 - § 3 Ratsvorsitz
 - § 4 Geschäftsordnung
 - § 5 Wertgrenzen
 - § 6 Übertragung von Befugnissen
- III. Der Verwaltungsausschuss**
 - § 7 Mitglieder des Verwaltungsausschusses
- IV. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister**
 - § 8 Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
- V. Einwohner- und Bürgerbeteiligung**
 - § 9 Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger
 - § 10 Anregungen und Beschwerden
 - § 11 Bürgerbefragung
- VI. Die Verwaltung**
 - § 12 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
 - § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - § 14 Verkündungen und öffentliche/ortsübliche Bekanntmachung
- VII. Schlussbestimmungen**
 - § 15 Inkrafttreten

I. DIE STADT

§§ 19, 20 NKomVG

§ 1 Name

Die Stadt führt die Bezeichnung "Stadt Emden".

§ 22 NKomVG

§ 2 Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Emden stellt einen Dreifelderschild dar und zeigt auf dem unteren Feld blaues fließendes Wasser, auf dem mittleren Feld eine rote fünfzinnige Mauer und auf dem oberen Feld auf schwarzem Grund den Oberteil eines gekrönten Jungfrauenadlers in gelber Farbe.
- (2) Die Farben der Stadt Emden sind gelb-rot-blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, dekoriert mit Kranz und Krone, und die Umschrift 'Stadt Emden'.

II. DER RAT DER STADT

§ 61 NKomVG

§ 3 Ratsvorsitz

Der Rat wählt aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Rats-

vorsitzenden und beschließt über die Vertretung der bzw. des Ratsvorsitzenden.

§ 69 NKomVG

§ 4 Geschäftsordnung

Der Rat erlässt die Geschäftsordnung, in der das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse geregelt wird.

§ 58 (1) NKomVG

§ 5 Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziff. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert den Betrag von 80.000 € übersteigt. Dies gilt nicht für Grundstücksveräußerungen, bei denen die Grundstückspreise vorher durch gesonderten Ratsbeschluss festgelegt wurden.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziff. 20 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert den Betrag von 10.000 € übersteigt.

§§ 58 (4 u. 5), 107 (4) NKomVG

§ 6 Übertragung von Befugnissen

- (1) Der Rat überträgt die ihm nach § 58 Abs. 4 NKomVG zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn bzw. ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung gem. § 107 Abs. 4 NKomVG wird für die Besoldungsgruppen A 11 bis A 15 Laufbahngruppe 2 dem Verwaltungsausschuss und für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 Laufbahngruppe 1 und A 9 bis A 10 Laufbahngruppe 2 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen.

III. DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS

§§ 74, 75, 71 (9)

78 (2) NKomVG

§ 7 Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Mitglieder und die Besetzung des Verwaltungsausschusses richten sich nach den §§ 74 und 75 NKomVG. § 71 Abs. 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss gehören mit beratender Stimme auch die auf Zeit gewählten Beamtinnen und Beamten der Stadt an.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG entsprechend.

IV. DIE OBERBÜRGERMEISTERIN ODER DER OBERBÜRGERMEISTER

§§ 81 (2, 3),
108 NKomVG

§ 8

Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie führen die Bezeichnung "Bürgermeisterin" oder "Bürgermeister". Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt.
- (2) Allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamtin bzw. Hauptverwaltungsbeamter ist die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat. An ihre bzw. seine Stelle treten im Verhinderungsfalle die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

V. EINWOHNER- UND BÜRGERBETEILIGUNG

§ 85 (5) NKomVG

§ 9

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde sind die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung bekanntzumachen.

§ 34 NKomVG

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Emden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat überträgt die ihm nach § 34 NKomVG zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für die der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Über die Erledigung ist im Verwaltungsausschuss regelmäßig zu berichten.

§ 35 NKomVG

§ 11

Bürgerbefragung

- (1) Der Rat kann beschließen, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Stadt durchzuführen. Das Nähere wird jeweils durch eine einzelfallbezogene Satzung mit folgenden Mindestanforderungen geregelt:
 - Gegenstand der Befragung
 - Personenkreis und/oder Gebiet
 - die mit 'Ja' oder 'Nein' anzukreuzende Fragestellung
 - Abwicklungsfrist
- (2) Eine Bürgerbefragung findet nicht in den Schulferien statt.

VI. DIE VERWALTUNG

§ 108 NKomVG

§ 12

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat und bis zu zwei weitere leitende Beamtinnen oder zwei weitere leitende Beamte. Die für das Finanz- oder Bauwesen zuständigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit können die Bezeichnung "Stadtkämmerin" oder "Stadtkämmerer" bzw. "Stadtbaurätin" oder "Stadtbaurat" erhalten.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind leitende Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 108 NKomVG und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches. Die Weisungsbefugnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleibt dadurch unberührt.

§ 85 (1) NKomVG

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben einer Verwaltung, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.
- (2) Der Rat kann durch Erlass von Richtlinien nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Angelegenheiten im Einzelnen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zu rechnen sind und auf welche Weise das Recht des Rates und des Verwaltungsausschusses, sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorzubehalten, sichergestellt werden kann.

§§ 11, 59 (4) NKomVG

§ 14

Verkündungen und öffentliche/ ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Flächennutzungspläne und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden verkündet. Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden ausschließlich in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung verkündet.
- (2) Wenn Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt; in diesem Falle ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.
- (3) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG und aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Verwaltungsgebäude I, Frickensteinplatz 2, veröffentlicht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen werden in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung bekanntgemacht. Nachrichtlich erfolgt ein Hinweis im Internet unter der städtischen Internetadresse www.emden.de.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 (3) NKomVG

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Emden vom 09.07.1998 in der Fassung vom 09.12.2004 -zuletzt geändert am 05.12.2007- außer Kraft.

Emden, den 16.12.2011

STADT EMDEN

B. Bornemann
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles der Ratsmitglieder, der Ausschussmitglieder im Sinne der §§ 71 (6) und 73 NKomVG, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles, wenn die Auslagen und der Verdienstaufall in Ausübung des Mandats entstehen. Auslagenersatz wird in Form von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Fahrtkostenentschädigung gewährt.
- (2) Die Ansprüche auf die Bezüge nach Absatz 1 sind nicht übertragbar.

§ 2

- (1) Als Aufwandsentschädigung einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sind monatlich zu zahlen:
 - a) an jede Ratsfrau und jeden Ratsherr des Rates der Stadt Emden gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG 170,00 €
 - b) an jede Ratsfrau und jeden Ratsherr des Rates der Stadt Emden gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, die/der auf die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen und Protokolle) in Papierform verzichtet 200,00 €
 - c) an die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gemäß § 80 Abs. 2 NKomVG (Bürgermeisterin/ Bürgermeister) sowie an die Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Emden gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG neben der Entschädigung nach Buchstaben a) bzw. b) 350,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied den Fraktionsvorsitz und das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, so wird das 1,5 fache der Aufwandsentschädigung nach Buchstabe c) gezahlt.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Stadt Emden, eines Ausschusses sowie einer Fraktionssitzung erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr der Stadt Emden gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG neben den in Absatz 1 genannten Beträgen ein Sitzungsgeld von 18,00 €
- (4) Die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (5) Der als Sitzungsgeld festgesetzte Betrag gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt zwei Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

- (6) Teilnahme an einer Besichtigung oder Veranstaltung gilt nur dann als Teilnahme an einer Sitzung, wenn die Einladung durch den Verwaltungsausschuss oder einen anderen Ausschuss mit dem ausdrücklichen Hinweis beschlossen worden ist, dass die Zusammenkunft mit einer Beschlussfassung verbunden ist oder der Vorbereitung einer solchen dient und somit Teilnahmepflicht besteht.

- (7) Die Teilnahme an den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen usw. wird durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz in einem der Ortsteile Larrelt, Petkum, Twixlum, Uphusen, Widdelswehr oder Wybelsum haben, gemäß § 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 18,00 € monatlich.
- (2) Für die vom Rat der Stadt Emden oder vom Verwaltungsausschuss genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 4

Den Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden wird der ihnen durch ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates der Stadt Emden, Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen sowie an Repräsentationsveranstaltungen und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes entstehende Verdienstaufall bzw. Nachteil wie folgt erstattet:

1. Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Ausfall des Arbeitsverdienstes ersetzt. Der Ersatz wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. - Die Stadtverwaltung kann sich mit den Mandatsträgern und ihren Arbeitgebern dahin einigen, dass für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 die Arbeitsentgelte von den Arbeitgebern weitergezahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge von den Arbeitgebern abgeführt werden und die Stadt Emden den Arbeitgebern die Bruttobeträge bis zu dem in Ziff. 7 genannten Höchstbetrag erstattet.
2. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
3. Selbständig Tätige im Sinne dieser Regelung sind Personen, die ihren Lebensunterhalt bestreiten aus
 - a) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sofern sie buchführungspflichtig sind,
 - b) Einkünften aus Land- und Fortwirtschaft, sofern sie - ohne dazu verpflichtet zu sein - Bücher führen und diese als Grundlage für die jährliche Einkommensteuererklärung benutzen,
 - c) Einkünften aus Gewerbebetrieb,
 - d) Einkünften aus selbständiger Arbeit,
 - e) Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, soweit für die Erlangung dieser Einkünfte in Anbetracht des Umfangs und der Art der vermieteten und verpachteten Objekte nachweisbar ein regelmäßiger und intensiver Einsatz der eigenen Arbeitskraft erforderlich ist.
4. Einkommen im Sinne dieser Regelung ist zu a) bis d) des vorstehenden Satzes der Jahresgewinn vor Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen, zu e) des vorstehenden Satzes der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
5. Geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einkommensbeträge und der Art der Einkünfte sind der Steuerbescheid, andere Belege oder schriftliche Erklärungen der Steuerberater.
6. Die Unterlagen werden grundsätzlich jährlich einmal von der Verwaltung eingesehen, und zwar jeweils nach Vorliegen der Einkommensteuerbescheide für das abgelaufene Jahr.
7. Höchstsatz für die Verdienstaufallersatzung und die Verdienstaufallpauschale sind 15,00 € je Stunde.
8. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den

vorstehenden Absätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine pauschalierte Nachteilerstattung in Höhe von 5,00 € je angefangene Stunde gewährt.

9. Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausschlag geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein besonderer Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 13,00 €

10. Für die Erstattung werden in der Regel nur die Stunden in Betracht gezogen, die während der Normalarbeitszeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr anfallen. Diese Regelung gilt auch für alle Selbständigen mit Ausnahme der Gastwirte.

11. Bei Gastwirten werden für die Verdienstausschlag-Erstattung auch die Stunden in Betracht gezogen, die nach 18.00 Uhr anfallen. Dafür werden bei ihnen nicht in Betracht gezogen die Stunden zwischen 7.00 und 13.00 Uhr.

12. Der Verdienstausschlag nach den Ziff. 2 und 8 sowie der Pauschalstundensatz gem. Ziff. 9 wird unter Berücksichtigung einer Wegezeit von 15 Minuten für den Hinweg und 15 Minuten für den Rückweg berechnet, sofern die Wege nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr fallen. Bei Gastwirten werden auch Wegezeiten nach 18.00 Uhr berücksichtigt, aber nicht die Wegezeiten zwischen 7.00 und 13.00 Uhr. - Wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die Zurücklegung der Wege mehr als je 15 Minuten benötigt werden, wird ein Zeitaufwand von bis zu 45 Minuten berücksichtigt.

§ 5

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Emden angehören (§ 71 Abs. 6 und § 73 NKomVG), erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 bis 6 ein Sitzungsgeld von 18,00 € soweit es sich nicht um städtische Bedienstete handelt.

(2) Fahrtkostenersatz wird in Höhe des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel, bei Benutzung des privaten PKW als Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,13 € pro km gezahlt, wenn der Wohnsitz in den in § 3 Abs. (1) genannten Ortsteilen liegt. Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 12 erstattet. Reisekostenvergütung wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 6

Folgende ehrenamtlich tätige Personen (§ 38 NKomVG) erhalten gem. § 44 Abs. 2 NKomVG eine Aufwandsentschädigung:

Kreisjägermeister	170,00 €/monatlich.
-------------------	---------------------

§ 7

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Integrationsrates, des Seniorenbeirates sowie des Stadtteilbeirates Barenburg in der Stadt Emden erhält jedes satzungsgemäße Mitglied des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld von 18,00 €

(2) Für die Teilnahme an einer Sitzung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens in Sozialhilfeangelegenheiten erhalten die sozialerfahrenen Personen gem. § 116 SGB XII ein Sitzungsgeld von 18,00 €

§ 8

Mit den nach §§ 2 bis 7 gezahlten Entschädigungen sind sämtliche

Ansprüche gemäß den §§ 44 Abs. 1 und 3, 55 Abs. 1, 71 Abs. 7 Satz 4 und 73 NKomVG abgegolten.

§ 9

(1) Laufende Zahlungen nach dieser Satzung entfallen bei Sitzverlust (§ 52 NKomVG) und beim Ruhen der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG).

(2) Bei längerer Abwesenheit, Krankheit oder dergleichen werden Aufwands- und Fahrtkostenentschädigungen für längstens drei Monate gezahlt.

(3) Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit eine um 50 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung. Führt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr im Vertretungsfall die Amtsgeschäfte einer Fraktionsvorsitzenden bzw. eines Fraktionsvorsitzenden ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält es für die darüber hinausgehende Zeit die für die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 10

Im Falle des Todes einer Bezugsberechtigten bzw. eines Bezugsberechtigten werden die fällig gewordenen Entschädigungen an den Ehegatten oder sonstige Erbberechtigte gezahlt.

§ 11

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, die Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) haben, erhalten Auslagenersatz für notwendige Hardware. Erstattet werden innerhalb einer Wahlperiode nach Maßgabe vorgelegter Originalrechnungen die Rechnungsbeträge bis zu einer maximalen Höhe von 500 €

(2) Auslagen für Papier, Druckerpatronen und Internetkosten sind durch die erhöhte Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) abgegolten.

(3) Scheidet ein Ratsmitglied während der Wahlperiode aus dem Rat der Stadt Emden aus oder stellt die Teilnahme am „papierlosen Rat“ ein, sind die nach Absatz 1 gezahlten Beträge zu erstatten, und zwar ein Fünftel des Gesamtbetrages für jedes volle Jahr der verbleibenden Wahlperiode. Die Erstattungsregelung gilt nicht im Falle des Todes eines Ratsmitglieds.

§ 12

Fraktionen erhalten ab dem 01.07.2008 eine jährliche Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Jede Fraktion erhält als Festbetrag 3.500,00 € Außerdem erhalten die Fraktionen für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 400,00 € Monatlich erfolgen entsprechende Abschlagszahlungen. Sachleistungen (Porto, Telefon u. a.) werden verrechnet.

§ 13

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Emden vom 23.10.1996 – zuletzt geändert am 26.06.2008 – außer Kraft.

Emden, den 16.12.2011

STADT EMDEN

B. Bornemann
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.

GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung vom 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,35 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2011

Siegel

Windhorst
Bürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 46) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung vom 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 35 €/je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2011

Siegel

Windhorst
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.1997.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse A	4,60 €
Reinigungsklasse B	2,30 €
Reinigungsklasse C	1,15 €
Reinigungsklasse D	0,58 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2011

Siegel

Windhorst
Bürgermeister

Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Norden zum 01.01.2010

Der Rat der Stadt Norden hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) am 07.12.2011 beschlossen.

Kurzfassung Eröffnungsbilanz

Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gem. § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

ERÖFFNUNGSBILANZ zum 01.01.2010 gem. § 54 GemHKVO

AKTIVA	€
1. Immaterielles Vermögen	111.789,16
2. Sachvermögen	90.826.108,65
3. Finanzvermögen	17.532.455,52
4. Liquide Mittel	3.041.178,78
5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	409.193,82
Bilanzsumme	111.920.725,93
PASSIVA	€
1. Nettoposition	77.682.384,41
1.1 Basis-Reinvermögen	41.424.509,47
1.2 Rücklagen	23.496,84
1.3 Jahresergebnis	-45.306,51
1.4 Sonderposten	38.071.604,96
2. Schulden	11.150.821,03
2.1 Geldschulden	9.452.697,28
2.1.1 Liquiditätskredite	0,00
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	9.452.697,28
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.021.965,90
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	253.856,80
2.4 Transferverbindlichkeiten	44.792,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	377.509,05
3. Rückstellungen	22.529.283,45
4. Passive Rechnungsabgrenzung	558.237,04
Bilanzsumme	111.920.725,93

Die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Stadt Norden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eröffnungsbilanz inklusive Anhang zum 01.01.2010 und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz liegen in der Zeit vom 02.01.2012 bis einschließlich 10.01.2012 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden, Zimmer 42, aus.

Norden, den 16. Dezember 2011

gez. Schlag

-Schlag -
Bürgermeisterin

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010

(Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,00 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,70 Euro.

§ 2

Diese 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Norderney, den 20.12.2011

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

Ulrichs

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney vom 20.12.2006 erlassen:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Straßenverzeichnis zur „Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney“

Das Straßenverzeichnis gliedert sich in zwei Teile: Teil A und Teil B:

Teil A: Straßenverzeichnis zur Häufigkeit der Straßenreinigung:

Die Stadt Norderney betreibt die Straßenreinigung(ohne Winterdienst) für die nachfolgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Folgende Straßen werden mindestens 1 x wöchentlich gereinigt (Reinigungsstufe 1)

Alter Horst
Am alten Schirrhof
Am Busbahnhof
Am Fischerhafen
Am Januskopf zwischen Wiedaschstraße und Ellernstraße
Am Wasserturm
An der Mühle
An der Reede
An der Schanze
Benckestraße
Birkenweg
Bogenstraße
Bürgermeister-Willi-Lührs-Straße
Deichstraße
Elbestraße
Ellernstraße zwischen Gartenstraße bis Tannenstraße
Emsstraße
Feldhausenstraße

Fischerstraße
Friskastraße
Gartenstraße zwischen Winterstraße bis Mühlenstraße
Georgstraße
Goebenstraße
Gorch-Fock-Weg
Hafenstraße zwischen Deichstraße bis Südwesthörn
Halemstraße
Im Gewerbegebiet
Jadestraße
Karlstraße
Kiefernweg
Kirchstraße zwischen Damenpfad bis Luisenstraße
Kleine Kreuzstraße
Kreuzstraße
Langestraße zwischen Winterstraße bis Luciusstraße
Lippestraße
Luciusstraße zwischen Gartenstraße bis Knyphausenstraße
Lüttje Damenpfad
Lüttje Legde
Maybachstraße
Mainstraße
Marienstraße
Mittelstraße
Mühlenstraße zwischen Marienstraße bis Hafenstraße
Mühlenstraße zwischen Benckestraße bis Jann-Berghaus-Straße
Nienburgstraße zwischen Nienburgstraße Nr. 7 bis Benckestraße
Nordhelmstraße
Oderstraße
Osterstraße
Pamirweg
Passatweg
Rheinstraße
Roonstraße zwischen Bismarckstraße und Moltkestraße
Schmiedestraße
Schulzenstraße
Seilerstraße
Südhoffstraße
Südstraße
Südwesthörn
Tannenstraße zwischen Knyphausenstraße bis Nienburgstraße
Tollestraße
Up Süderdün
Verbindungsstraße zwischen Gartenstraße und Langestraße (sog. Höhe 13)
Verbindungsweg zwischen Gartenstraße bis Jann-Berghaus-Straße (sog. Osterschmiedslohne)
Viktoriastraße
Waldweg
Weserstraße
Weststrandstraße
Wiedaschstraße
Wilhelmstraße zwischen Luisenstraße bis Georgstraße
Windjammerkai

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März	mindestens 1 x wöchentlich gereinigt
April bis Oktober	mindestens 2 x wöchentlich gereinigt
November bis Dezember	mindestens 1 x wöchentlich gereinigt

(Reinigungsstufe 2)

Bismarckstraße
Brunnenstraße
Damenpfad
Friedrichstraße zwischen Damenpfad bis Poststraße
Gartenstraße zwischen Herrenpfad bis Winterstraße
Heinrichstraße
Herrenpfad
Kaiserstraße zwischen Damenpfad bis Moltkestraße
Langestraße zwischen Fischerstraße bis Winterstraße
Luisenstraße
Moltkestraße
Mühlenstraße zwischen Jann-Berghaus-Straße bis Marienstraße

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März	mindestens 2 x wöchentlich gereinigt
April bis Oktober	mindestens 3 x wöchentlich gereinigt
November bis Dezember	mindestens 2 x wöchentlich gereinigt

(Reinigungsstufe 3)

Am Januskopf zwischen Knyphausenstraße und Ellernstraße
Am Weststrand

Ellernstraße zwischen Tannenstraße bis Am Januskopf
Jann-Berghaus-Straße zwischen Mühlenstraße bis Südstraße
Kampstraße
Kirchstraße zwischen Luisenstraße bis Kampstraße
Knyphausenstraße Richthofenstraße zwischen Südstraße bis Lüttje
Legde
Strandstraße von Damenpfad bis Viktoriastraße 13
Wilhelmstraße zwischen Georgstraße bis Bülowallee

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März mindestens 3 x wöchentlich gereinigt
April bis Oktober mindestens 5 x wöchentlich gereinigt
November bis Dezember mindestens 3 x wöchentlich gereinigt
(Reinigungsklasse 4)

Hafenstraße zwischen Südwesthörn bis Marienstraße
Jann-Berghaus-Straße zwischen Luisenstraße bis Mühlenstraße
Janusstraße
Winterstraße

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März mindestens 2 x wöchentlich gereinigt
April bis Oktober mindestens 7 x wöchentlich gereinigt
November bis Dezember mindestens 2 x wöchentlich gereinigt
(Reinigungsklasse 5)

Adolfsreihe
Bäckerstraße
Kirchstraße zwischen Kampstraße bis Gartenstraße
Wedelstraße

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März mindestens 5 x wöchentlich gereinigt
April bis Oktober mindestens 7 x wöchentlich gereinigt
November bis Dezember mindestens 5 x wöchentlich gereinigt
(Reinigungsklasse 6)

Bülowallee
Friedrichstraße zwischen Poststraße bis Herrenpfad
Langestraße zwischen Kampstraße bis Fischerstraße
Poststraße
Strandstraße von Bülowallee bis Damenpfad
Verbindungsweg zwischen Strandstraße und Mittelstraße

Teil B: Straßenverzeichnis der Straßen in denen der Winterdienst durchgeführt wird:

Die Stadt Norderney betreibt den Winterdienst für die nachfolgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

An der Mühle zwischen Mühlenstraße bis Haus der Begegnung

Am Busbahnhof
Benekestraße zwischen Winterstraße bis Luciusstraße
Benekestraße zwischen Ellernstraße bis Mühlenstraße
Birkenweg zwischen Rheinstraße bis Richthofenstraße
Brunnenstraße
Bülowallee
Bürgermeister-Willi-Lührs-Straße
Damenpfad
Deichstraße
Ellernstraße
Feldhausenstraße
Friedrichstraße zwischen Damenpfad bis Poststraße
Gartenstraße zwischen Winterstraße bis Mühlenstraße
Georgstraße zwischen Brunnenstraße bis Viktoriastraße
Gorch-Fock-Weg

Hafenstraße
Heinrichstraße
Jann-Berghaus-Straße
Janusstraße
Kaiserstraße zwischen Damenpfad bis Moltkestraße
Karl-Rieger-Weg zwischen Birkenweg bis Lippestraße
Kampstraße
Lippestraße zwischen Lippestraße Nr. 15 bis Karl-Rieger-Weg
Luciusstraße zwischen Gartenstraße bis Knyphausenstraße
Luisenstraße zwischen Jann-Berghaus-Straße bis Brunnenstraße
Lüttje Legde
Marienstraße
Moltkestraße
Mühlenstraße
Nordhelmstraße
Rheinstraße zwischen Birkenweg bis Lippestraße
Richthofenstraße
Südstraße
Tannenstraße zwischen Knyphausenstraße bis Ellernstraße

Waldweg zwischen Nordhelmstraße bis Richthofenstraße
Weststrandstraße
Winterstraße"

§ 2

Diese 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Norderney, den 20.12.2011

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

Ulrichs

**Betriebssatzung des Eigenbetriebes
„Technische Dienste Norderney“**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 20.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Norderney nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Bauplanung, Bauleitung und Abwicklung von Bauvorhaben, Unterhaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen und der Außenanlagen sowie die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze einschließlich Winterdienst. Daneben ist der Eigenbetrieb zuständig für die Pflege und Unterhaltung von Liegenschaften, Parks und Parkplätzen anderer Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Norderney.
Außerdem übernimmt der Eigenbetrieb für die Staatsbad Norderney GmbH den Auf- und Abbau der Strandlogistik sowie Reparatur, Wartung, Pflege und Verbringung von Strandkörben.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der technischen Dienste übernehmen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann artverwandte Tätigkeiten und Aufgaben auch für andere Dritte übernehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Eigenbetrieb wird grundsätzlich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (6) Der Eigenbetrieb darf sich zur Erledigung technischer und kaufmännischer Dienstleistungen Dritter bedienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung,
- der Betriebsausschuss,
- der Rat der Stadt Norderney.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt Norderney bestellt.

- (2) Der Rat der Stadt Norderney kann auch eine stellvertretende Betriebsleiterin oder einen stellvertretenden Betriebsleiter bestellen.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt eigenverantwortlich dessen laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) dauerhafte Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit;
 - b) Regelungen und Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation;
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes;
 - d) Auftragskalkulation, -abwicklung und -überwachung;
 - e) wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von € 25.000,00, z. B. Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
 - f) Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (einschließlich Bauleistungen) im Rahmen der Werteinsätze des Haushaltsplanes, soweit Aufträge im Einzelfall eine Wertgrenze von € 50.000,00 nicht überschreiten;
 - g) Entscheidungen über die Führung eines Rechtsstreits mit einem Streitwert bis zu € 10.000,00;
 - h) Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Entgegenkommens von € 5.000,00;
 - i) Personaldisposition:
 - Personalplanung, -einsatz und -koordination,
 - arbeitsrechtliche Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den nach NKomVG bestimmten Organen.

Alle Personalangelegenheiten, in denen die Betriebsleitung keine eigene Entscheidungskompetenz hat, sind nur mit deren Zustimmung durchzuführen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Tätigkeit des Betriebsausschusses sowie des Verwaltungsausschusses/Rates der Stadt Norderney in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil. Sie ist auf eigenes Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt Norderney mindestens einmal monatlich über den Eigenbetrieb und dessen wirtschaftliche Entwicklung zu unterrichten sowie ihn zusätzlich unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu informieren. Das kaufmännische Berichtswesen (z. B. Vorlage der Quartalsberichte) bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Norderney bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - sechs vom Rat der Stadt Norderney entsandte Vertreter,
 - der Bürgermeister der Stadt Norderney,
 - ein Vertreter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Fraktionen des Rates der Stadt Norderney, denen nach dem NKomVG ein Grundmandat zusteht, entsenden jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss.
- (3) Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Der/Die Vertreter/Vertreterin der Bediensteten hat Stimmrecht.
- (4) Die Amtszeit des von den Bediensteten entsandten Mitglieds im Betriebsausschuss entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Norderney.
- (5) Vorsitzende/r des Betriebsausschusses ist die/der jeweils amtierende Bürgermeister/in der Stadt Norderney.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Verwaltungsausschuss/Rat der Stadt Norderney oder der/die Bürgermeister/in zuständig sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 25.000,00 übersteigt;
 - b) Zustimmung zu Lieferungs- und Leistungsverträgen (einschließlich Bauleistungen) im Rahmen der Werteinsätze des Wirtschaftsplanes, soweit Aufträge im Einzelfall eine Wertgrenze von € 50.000,00 überschreiten;
 - c) Verfügung über Betriebsvermögen, dessen Wert im Einzelfall € 25.000,00 übersteigt;
 - d) Abschluss von Dienstleistungs-, Miet- und Pachtverträgen mit einem Auftragswert von mehr als € 10.000,00 p. a.;
 - e) Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall € 10.000,00 überschreitet;
 - f) Übernahme weiterer Aufgaben;
 - g) Empfehlungen zu Eckpunkten des Anstellungsvertrages mit dem Betriebsleiter;
 - h) den Vorschlag an den Rat der Stadt Norderney, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 - i) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - j) die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3, Satz 2 EigBetrVO, § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt;
 - k) Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von € 10.000,00 überschritten wird, § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt;
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der stellv. Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

- (1) Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorsetzte/r der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er/sie seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der/die Bürgermeister/in den Eigenbetrieb. Die Vorschriften des NKomVG über die Vertretung und Zeichnung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften bleiben unberührt.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 11

Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des HGB geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Norderney.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Norderney zur Beschlussfassung

weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsprüferplan vorgelegt.

§ 12 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Norderney nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG, der GemHKVO und der Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes TDN, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung kann ergänzende Regelungen erlassen.
- (2) Die Höhe der möglichen Kassenkredite, die in einem Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beschließt der Rat der Stadt Norderney mit der Haushaltssatzung der Stadt Norderney. Über deren Inanspruchnahme entscheidet die Betriebsleitung.
- (3) Die Kassenaufsicht ist in der Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes TDN geregelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 11.03.2004 außer Kraft.

Norderney, den 20.12.2011

Stadt Norderney
Der Bürgermeister

(Ulrichs)

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.02.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 20.12.2011 die 5. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Sätze 1 – 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Ausgenommen sind hiervon die Kosten des Winterdienstes. Die Stadt Norderney trägt die Kosten des Winterdienstes sowie den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 37 v. H. der übrigen Straßenreinigungskosten festgesetzt.“

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die in § 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen (ohne Winterdienst) beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	2,24 €
Reinigungsklasse 2	3,54 €
Reinigungsklasse 3	5,78 €
Reinigungsklasse 4	9,34 €
Reinigungsklasse 5	11,02 €
Reinigungsklasse 6	13,82 €

§ 3

Die 5. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung

(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Norderney, den 20.12.2012

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

Ulrichs

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Norderney (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10.2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Norderney erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Norderney wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. für die **Gewerbesteuer** 360 v. H.

§ 3 Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2012.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Norderney, den 20.12.2011

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

Ulrichs

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (i. d. F. vom 17. Dezember 2010 Nds. GVBl. S. 576) sowie der § 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (NGVBl. S. 41), geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Baltrum beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort